

# Vertragsentwurf

Zwischen dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Pinneberg, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Wolfgang Krohn und den Kreis-Geschäftsführer Herr Reinhold Kinle

- nachstehend DRK –

genannt

und

der Gemeinde Moorrege, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Weinberg

-nachstehend Standortgemeinde-

genannt,

wird zur Finanzierung und zum Betrieb des Waldkindergartens in Moorrege folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Im Jahr 2004 hat der Verein „WaldZauber“ der moorreger waldkindergarten e.V. einen Waldkindergarten gegründet. Zum 01.08.2011 will der Verein die Trägerschaft abgeben. Als Nachfolger wurde das DRK gefunden. Aus diesem Grund wird der nachstehende Vertrag geschlossen.

### § 1

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Das DRK betreibt einen Waldkindergarten und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Gegenstand dieses Vertrages ist die anteilige Finanzierung der Betriebskosten des Waldkindergartens nach § 25 Abs. 1 und 6 KiTaG durch einen Zuschuss der Standortgemeinde.
- (2) Die Standortgemeinde überlässt dem DRK für den Betrieb des Waldkindergartens in Absprache mit dem Forstamt Rantzau folgende Waldflächen der Standortgemeinde in der Flur 8 zur Nutzung: Flurstücke 38/1, 49, 272/111 und einen Teilbereich 277/33. Dazu gehören auch zwei Bauwagen, sowie das Inventar laut anliegender Auflistung. Die anliegende Kartenkopie mit den eingezeichneten Flächen ist Bestandteil des Vertrages. Die Nutzungsbereiche sind mit der Standortgemeinde abzustimmen.

## **§ 2**

### **Träger**

- (1) Das DRK ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die bezuschusste Einrichtung. Die Einrichtung ist mit der nach § 2 vereinbarten Betreuungsleistung in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten. Das DRK wird vertreten durch den Kreis-Geschäftsführer.
- (2) Das DRK nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Es hat das Haushaltsrecht, es erlässt die Satzungen bzw. die Kindertagesstättenhausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

## **§ 3**

### **Betreuungsleistungen/Aufnahme der Kinder**

- (1) Das DRK erbringt die Betreuungsleistung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO.
- (2) Im Waldkindergarten werden in der Regel 18 Kinder von Montag bis Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr betreut.
- (3) Bei einer Nachfrage von mindestens 5 Kindern von berufstätigen Eltern wird ein Spätdienst bis 13.00 Uhr angeboten.
- (4) Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr und 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen.
- (5) Veränderungen des Betreuungsangebotes sind nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung.
- (6) Der Waldkindergarten nimmt in der Regel Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, unabhängig von ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis und ihrer Nationalität, auf.
- (7) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz im Bereich der Standortgemeinde bevorzugt zu berücksichtigen. Kinder aus anderen Gemeinden können im Einvernehmen mit der Standortgemeinde aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller vorliegenden Aufnahmeanträge von Kindern aus dem Bereich der Standortgemeinde noch Plätze frei sind und eine Verpflichtung der Heimatgemeinde dergestalt vorliegt, dass die vollen ungedeckten Kosten je Kindergartenplatz übernommen werden oder diese Kosten von anderer Seite getragen werden. Soweit im Ausnahmefall auswärtige Kinder betreut werden, regelt das DRK den Kostenausgleich nach § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG).
- (8) Bei der Durchführung von Einzelintegrationen ist die Standortgemeinde in Kenntnis zu setzen.

## Betriebskosten

- (1) Die angemessenen Betriebskosten für den Betrieb des Waldkindergartens werden nach § 25 (1) Kindertagesstättengesetz durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Das DRK beantragt die im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Zuschüsse des Landes, des Kreises und der Standortgemeinde. Zu den Betriebskosten des Waldkindergartens gehören die Personal- und Sachkosten. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### A) Personalkosten sind insbesondere:

1. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Jahressonderzahlungen u. a.) des pädagogischen Personals nach dem für den DRK KV Pinneberg z.Zt. gültigen Tarifwerk (DRK-Arbeitsbedingungen).
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung.
4. Kosten der Fort- und Weiterbildung und der Fachberatung.
5. Personalnebenkosten.

### B) Sachkosten sind insbesondere

1. Verwaltungskosten: 6 % der Gesamtpersonalkosten (Die Sozialstaffelberechnung erfolgt durch das Amt Moorrege.)
  2. Versicherungen
  3. Arzneimittel
  4. Pädagogischer Sachbedarf
  5. Fachliteratur
  6. Reisekosten
  7. Mitgliedsbeiträge
- (2) Die Standortgemeinde trägt die nicht durch Elternentgelte, Zuschüsse des Landes und des Kreises, zweckgebundene Spenden und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für den Betrieb des Waldkindergartens. Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Die Vorlage des Verwendungsnachweises der Zahlungen erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung, vorzunehmen.
- (3) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung durch den gemeindlichen Prüfungsausschuss zu überprüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Das DRK ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Kommune das Recht die jeweils genutzten Betreuungszeiten auf ihrer Notwendigkeit zu überprüfen. Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Kommune zuständig sind.

(4) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung in der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan bzw. der Haushaltsplanentwurf der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.

(5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom DRK aufgestellt und beschlossen. Die erstmalige Aufstellung des Stellenplanes der Kindertagesstätte und Stellenplanänderungen bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde.

Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(6) Mindestens 30 % der Betriebskosten sind durch Elternbeiträge, Sozialstaffelleistungen und Pflegesätze zu finanzieren. Werden die 30 % nicht erreicht, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Förderung um den Differenzbetrag zu kürzen. Die Elternbeiträge sind in Absprache mit der Standortgemeinde nach den Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge für Kindertageseinrichtungen festzulegen. Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt das DRK die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit der Standortgemeinde.

Die Einziehung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Trägers und werden durch die Kommune bei der Berechnung nach Abs. 1 abgesetzt.

## § 5

### Anzuwendende Vorschriften, Nebenabreden

(1) Eingriffe in das Waldökosystem sowie die Schaffung von Einrichtungen aller Art, insbesondere Spielvorrichtungen, sind nicht vorgesehen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Standortgemeinde. Der betreuende Revierbeamte klärt die Leitung und ggf. die Eltern des Waldkindergartens über die im Land Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Vorschriften auf.

(2) Die Abfallentsorgung obliegt dem DRK. Anfallender Müll ist aus dem Wald zu entfernen.

(3) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes obliegt der Standortgemeinde. Schäden, die durch den Waldkindergarten entstehen, sind durch das DRK auf Anforderung zu erstatten. Einschlagsmaßnahmen und sonstige Forstarbeiten in unmittelbarer Nähe werden dem Waldkindergarten rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Arbeitsmaschinen und Holzabwagen sind weiträumig zu umgehen.

(4) Bei mehr als Windstärke 7, Gefahr von Holzbruch, starken Schneefall und Gewitterlagen ist der Wald umgehend zu verlassen.

(5) Ein Waldgang ohne verantwortliche Betreuer findet nicht statt.

## § 6

### Versicherungen, Haftung

- (1) Der Wald ist durch eine Waldbrandversicherung der Standortgemeinde versichert. Bei der Durchführung von Waldarbeiten durch Dritte unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen haftet die Standortgemeinde nicht für eventuell entstehende Schäden.
- (2) Das DRK übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich während der Vertragsdauer in der Kindertageseinrichtung ergeben. Das DRK hält der Standortgemeinde als Pächter gemeindlicher Flächen von etwaigen Ansprüchen frei, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Standortgemeinde zu vertreten sind. Er versichert sich bzw. seine Mitglieder gesondert. Für Schäden durch die Gruppe oder einzelner Personen ist das DRK verantwortlich.

## **§ 7**

### **Einstellung des Betriebes**

Beabsichtigt das DRK den Betrieb des Waldkindergartens einzustellen, hat es dies der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das DRK ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 8.

## **§ 8**

### **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01. August 2011 und gilt bis zum 31.07.2016. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mindestens zwölf Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

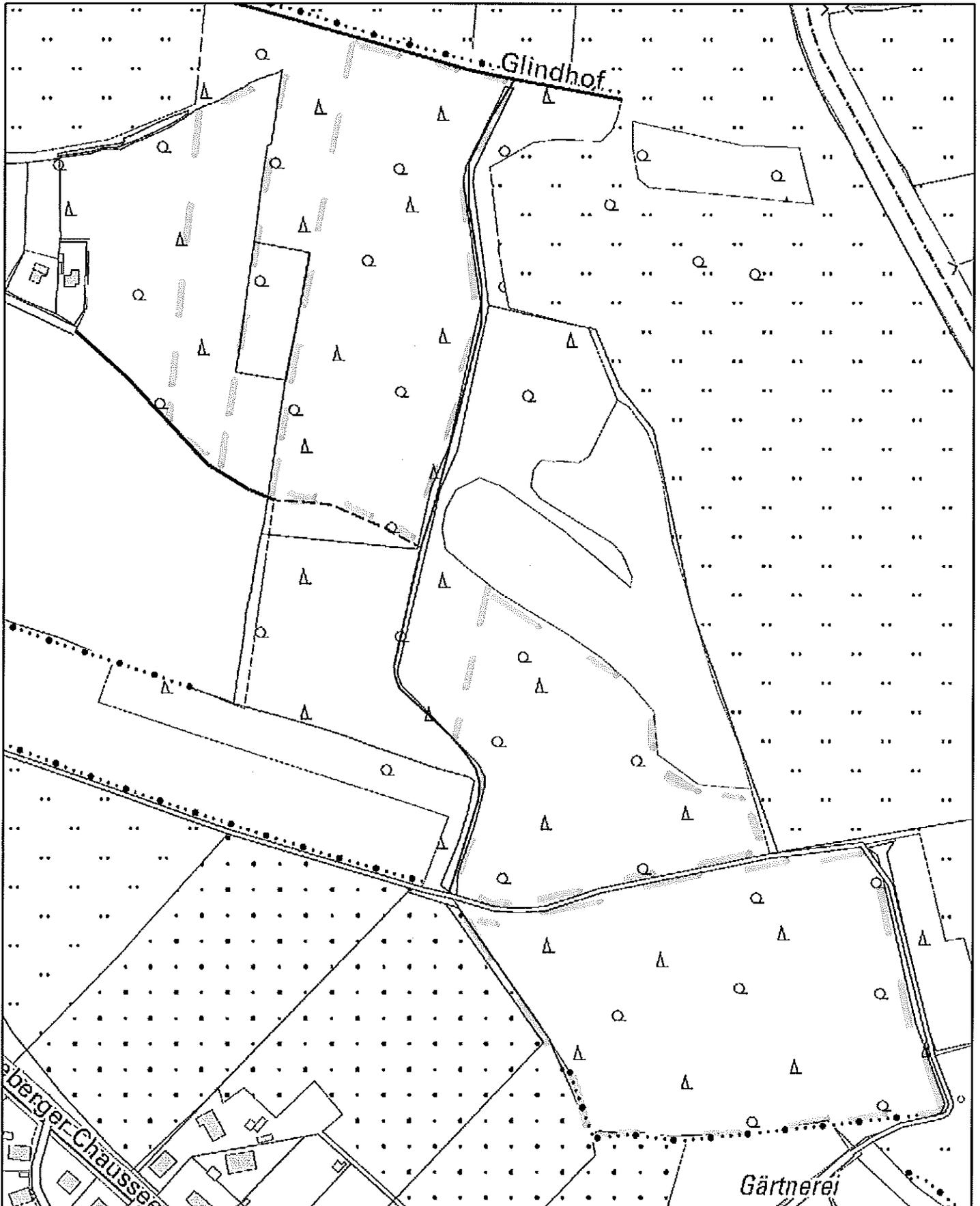
Moorrege, den 09.05.2011

Gemeinde Moorrege

( Weinberg )

Deutsches Rotes Kreuz

( Kinle )      ( Krohn )

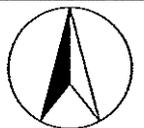


M 1 : 3000

0 30 60 90 m



1cm = 30 m





## Inventarliste Waldkindergarten Waldzauber

### Wald :

- Bauwagen mit einem Werkstattholzofen
- Bauwagen mit einer Gasheizung incl. 2 x33kg Gasflaschen  
beide Bauwagen laut Bauantrag genehmigt
- 3 Hängematten
- 2 Hängemattenschaukeln
- 2 große Tisch-Bank-Kombinationen aus Holz
- 2 Bollerwagen (alt und neu)
- div. Seile
- Schaukeln aller Art
- 2 dicke Schiffstau zum Balancieren
- div. Spanngurte
- 3 Bierzeltgarnituren
- 2 Tarps 2mx2m
- 2 Schwungtücher
- 7 Pferdeleinen
- 1 CD-Player
- div. Bastelmaterialien (Scheren, Kleben, Stifte, usw.)
- div. Farben (Fingerfarbe, Tuschkästen, Schminke, usw.)
- div. Papiere aller Art
- Waldmaterialien (Becherlupen, Schnitzmesser, usw.)
- div. Fachbücher
- div. Vorschulmaterialien
- div. Bälle aller Art
- div. Werkzeuge für alle Kinder (Sägen, Feilen, Hämmer, Zangen, usw.)

### Büro :

- Computer (Acer)
- Drucker (Kyocera) schwarz/weiß FS 1300D
- Faxgerät (Phillips) Faxjet 330
- Telefonanlage mit AB (Siemens) Gigaset 385
- div. Büromaterialien

06.05.2011

*S. Hamann*

WaldZauber - der moorreger waldkindergarten e.V.  
sandra hamann kirchenstraße 30 25436 moorrege  
info@waldzauber-moorrege.de Tel: 04122 / 929438 - Fax: 04122/ 929437